



FRAUEN  
VEREIN  
MÜHLEBERG

# Statuten des Frauenvereins Mühleberg

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Frauenverein Mühleberg“ besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Mühleberg.

### Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen in erster Linie zum Wohle der Frauen und Familien, sowie der lokalen Bevölkerung. Er ermöglicht insbesondere Kontakte und Begegnungen von engagierten Frauen aus allen gesellschaftlichen Bereichen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen, dessen Höhe durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Wenn der Jahresbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr bezahlt wurde, oder wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwider läuft, kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### **III. Vereinsorgane**

#### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

#### **Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Hauptversammlung an die Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor Termin unter Bekanntgabe der Traktanden. Spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung erfolgt die Bekanntmachung auch im Amtsanzeiger.

#### **Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich oder durch Publikation im Amtsanzeiger einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

#### **Art. 7 Beschlussfassung**

Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt die Präsidentin mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin resp. die vorsitzende Co-Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmungen bzw. Wahlen beschliesst.

#### **Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Präsidentin resp. der Co-Präsidentinnen, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.

- b) Abnahme und Genehmigung des:
  - Protokolls der letzten Hauptversammlung
  - Jahresbericht der Präsidentin resp. der Co-Präsidentinnen
  - Jahresrechnung des Vereins und Décharge-Erteilung an den Vorstand
  - Bericht der Kontrollstelle
- c) Festsetzen des Jahresbeitrags
- d) Erlass und Änderung der Statuten
- e) Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis Ende Februar dem Vorstand zu Handen der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

### **Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er kann bei Bedarf erweitert werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden je für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind zweimal wieder wählbar. Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet. Rücktritte sind der Präsidentin resp. der vorsitzenden Co-Präsidentin bis spätestens am 31. Dezember vor einer Hauptversammlung bekannt zu geben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

### **Art. 10 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin resp. der Co-Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin resp. die vorsitzende Co-Präsidentin den Stichentscheid.

### **Art. 11 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben von Fr. 1'000.— je Fall zu beschliessen.

Für die Vertretung des Vereins gegen aussen haben die Präsidentin oder ihre Stellvertreterin und die Sekretärin Kollektivunterschrift.

## **Art. 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- a) Vertretung des Vereins gegen aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, sowie der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- h) Ausschluss von Mitgliedern

## **Art. 13 Rechnungsrevisorinnen**

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisorinnen als Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **IV. Finanz und Rechnungswesen**

### **Art. 14 Finanzwesen**

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und aus den Einnahmen der besonderen Vereinsveranstaltungen bestritten. Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 15 Rechnungswesen, Rechnungsjahr**

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen (1.1. – 31.12.)

## **V. Statutenänderung**

### **Art. 16 Voraussetzungen**

Statutenänderungen können durch den Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

## **VI. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 17 Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 18 Vermögensverwendung**

Im Falle der Auflösung müssen Darlehen und andere Verpflichtungen zuerst bezahlt werden. Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution, mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz im Kanton Bern zuzuweisen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der Verein vermögenslos ist.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 07.04.2011 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 13. November 1978.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Charlotte Krummen

Gabriela Jüni